



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

26/SN-270/ME von A

**Zahl**

wie umstehend

**Chiemseehof****(0662) 8042****Datum****Nebenstelle 2285****01-04-1993****Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

<b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	15 -GE/19-93
Datum:	5. APR. 1993
	<b>06. April 1993</b>
Verteilt	.....

H. Müstern

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit,  
 Sport und Konsumentenschutz  
 Radetzkystr. 2  
 1031 Wien

<b>Zahl</b>	<b>Chiemseehof</b>	<b>Datum</b>
0/1-87/15-1993	(0662) 8042	31.3.1993
	<b>Nebenstelle</b> 2982	
	Dr. Margon	

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf  
 (Hebammengesetz - HebG); Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 21.201/2-II/B/13/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### Zu § 9:

Ausreichende Deutschkenntnisse sind in Gesundheitsberufen eine unabdingbare Voraussetzung zur Berufsausübung. Für EWR-Bürger ist daher jedenfalls eine Ergänzungsausbildung und -prüfung über Kenntnisse in der deutschen Sprache vorzusehen.

### Zu § 12:

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Aufhebung der derzeitigen Dreiteilung in öffentlich bestellte Hebammen, Sprengelhebammen, freipraktizierende Hebammen und Anstaltshebammen zu begrüßen. Es ergeben sich Kombinationsmöglichkeiten zwischen intra- und extra-moralem Versorgungsbereich, die positiv zu beurteilen sind. Für einen geregelten Krankenanstaltenbetrieb können jedoch organisatorische Probleme auftreten. Die Dienstplanerstellung gestaltet sich schwierig, wenn eine Anstaltshebamme gleichzeitig extra-moral tätig ist, oder wenn freipraktizierende Hebammen von der

- 2 -

werdenden Mutter zur Geburt in einer Krankenanstalt beigezogen werden.

Abs. 1 Z. 2 verwendet die Formulierung "im Dienstverhältnis zu sonstigen Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen...". Es stellt sich die Frage, welche Einrichtungen darunter zu verstehen sind, da Altersheime, Einrichtungen für Behinderte bzw. Rehabilitationseinrichtungen nicht in Frage kommen.

Die im Abs. 2 normierte vorübergehende Berufsausübung in Österreich bedarf einer Präzisierung. Es ist unklar, bis zu welchem Zeitraum man von einer vorübergehenden Berufstätigkeit sprechen kann. Wenn eine Anzeige an den Landeshauptmann vorgesehen ist, sollte überdies eine Untersagungsmöglichkeit vorgesehen werden.

#### Zu § 13:

Der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung soll auch in der Art erbracht werden können, daß eine entsprechende längere berufliche Tätigkeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung angerechnet wird. Eine derartige Bestimmung soll im Gesetzestext ihren Niederschlag finden. Eine diesbezügliche Ausführung in den Erläuterungen ist nicht ausreichend.

Die Verweisung im Abs. 3 ist auf "Abs. 2 Z. 4 und 5" zu berichtigen.

#### Zu § 19:

Für die Leitung der Hebammenakademie wird eine kollegiale Führung unter Beteiligung des leitenden Sanitätsbeamten, dem Lehrer für Geburtshilfe und der leitenden Lehrhebamme vorgeschlagen.

#### Zu § 21:

In Anbetracht des außerordentlichen Hebammenmangels wird darauf verwiesen, daß die im Entwurf vorgesehenen strengen Aufnahmevoraussetzungen zu einem weiteren Rückgang der Anzahl an Hebammen

- 3 -

führen wird. Das Erfordernis der Reifeprüfung sollte durch eine Ausnahmebestimmung für Nichtmaturanten, die eine entsprechende Eignungsprüfung positiv abzulegen hätten, ergänzt werden.

Zu § 29:


Die Bestimmung des Abs. 5 erfordert die Führung einer Evidenz, da die Berufsberechtigung zurückgezogen werden muß, wenn eine Hebamme ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommt. Die Vollziehung dieser Bestimmung ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Finanzieller Mehraufwand und Vollziehungsaufwand:

Der Gesetzentwurf überträgt zahlreiche Aufgaben dem Landeshauptmann, die bisher nicht bestanden haben. So enthalten die §§ 8, 10, 12, 18, 20, 22, 23, 26, 29 und 30 verschiedene Bestimmungen, deren Vollziehung nunmehr dem Landeshauptmann obliegt. Weiters verursachen die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre und die Hebung der Ausbildungsqualität sowie die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten beträchtliche Mehrkosten. Dem Gesetzentwurf kann nur zugestimmt werden, wenn der Bund auch weiterhin als Rechtsträger der Bundeshebammenlehranstalt Salzburg fungiert und die Hälfte der Kosten des Betriebsabganges trägt. Die Realisierung der geänderten Ausbildungsvorschriften hat überdies unter größtmöglicher Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen. u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber   
Landesamtsdirektor